

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 23

30. Mai

2011

## **Verordnung zur Ausweisung des Naturdenkmals „Friedenseiche“ in Bad Soden Neuenhain im Main-Taunus-Kreis**

Vom 26.05.2011

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird - nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde - verordnet:

### **§ 1**

- (1) Die „Friedenseiche“ in Bad Soden, Gemarkung Neuenhain, Flur 5, Flurstück 114/4, wird zum Naturdenkmal erklärt. Der Schutz erstreckt sich auf den Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 Meter.
- (2) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte.
- (3) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet.

### **§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der „Friedenseiche“ aus naturgeschichtlichen Gründen, da diese 1871 anlässlich des Sieges der Deutschen über die Franzosen gepflanzt wurde. Zugleich ist die Eiche wegen ihres großen Stammumfanges, der exponierten Lage ihres Standortes und ihrer ausladenden Krone in Bad Soden Neuenhain ortsbildprägend.

### **§ 3**

Die Beseitigung des Naturdenkmals ist verboten.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten:

1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder sie in anderer Weise zu beschädigen;
2. die Bodengestalt im Wurzelbereich des Schutzobjektes durch Umbruch, Abgrabungen, Auffüllungen oder durch sonstige Maßnahmen zu verändern;
3. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;

4. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
5. an dem Naturdenkmal Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen; das Naturdenkmal zu besteigen oder seine mitgeschützte Umgebung außerhalb der zugelassenen Wege oder Parkplatzflächen zu befahren;
6. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen;
7. zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder sonstige Stoffe einzubringen oder zu lagern;
8. im Abstand bis zu 10 m von der Kronentraufe des Naturdenkmals Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

#### **§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zur Überwachung, sowie zu Schutz, Pflege und Gestaltung;
2. Maßnahmen zur Sicherung des Fußgänger- und Straßenverkehrs im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

#### **§ 5**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 9 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

#### **§ 6**

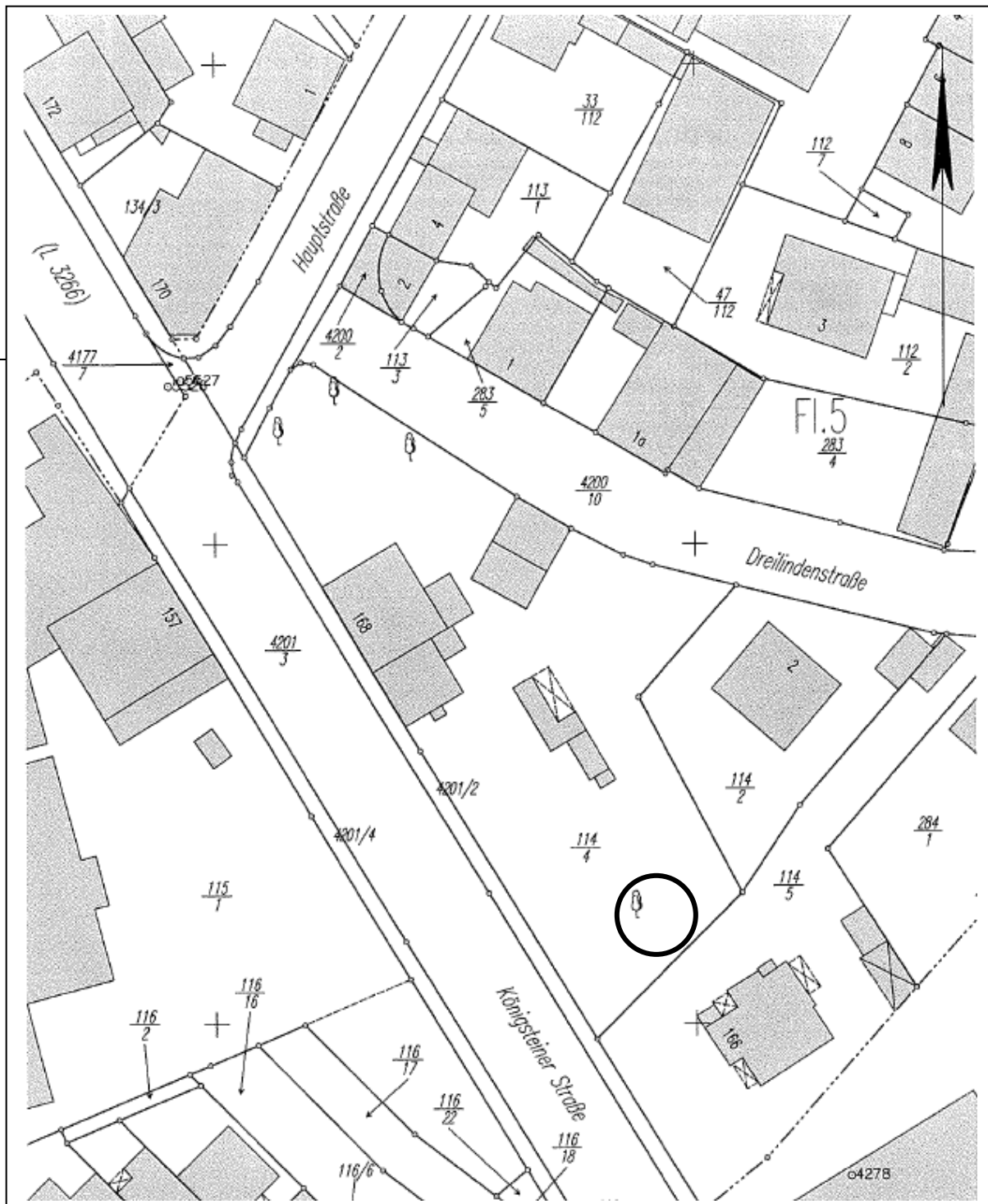
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 26.05.2011

Kreisausschuss des  
Main-Taunus-Kreises  
- Untere Naturschutzbehörde -

**gez. Hans-Jürgen Hielscher**  
Erster Kreisbeigeordneter

## Anlage 1



Kreisausschuss des  
Main-Taunus-Kreises  
- Untere Naturschutzbehörde -

**gez. Hans-Jürgen Hielscher**  
Erster Kreisbeigeordneter

Karte des Standortes der Friedenseiche  
zur Verordnung zur Ausweisung des  
Naturdenkmals „Friedenseiche“ in Bad  
Soden Neuenhain im Main-Taunus-Kreis  
Hofheim, den 26.05.2011